

Mietvertrag MV-202210-001

I. Vertragsparteien

1. Vermieter:

Immo² AG
Seestrasse 3
6303 Zug
Schweiz

2. Mieter

Lolas Hochzeit Planung GmbH
Lola Rafter
Brüggli 10
2503 Ufer
Schweiz

II. Mietgegenstand

3. Gegenstand des vorliegenden Mietvertrages ist/sind:

Beschreibung	Anzahl	Preis	Total
Eventlocation "Seeufer" Veranstaltungsfläche von 275m ² für Feiern jeglicher Art	26 Std.	120.00	3 120.00
	Total	CHF	3 120.00

4. Der Mieter hat den Gegenstand/die Gegenstände bei der Übergabe zu prüfen und allfällige Mängel dem Vermieter sofort mitzuteilen, ansonsten gilt die Mietsache als in vertragsgemäsem und gebrauchsfähigem Zustand übergeben.

III. Mietbeginn und Mietdauer Gemäss Offerte (OF-2022090501) vom 05.09.2022

5. Das Mietverhältnis beginnt mit Übergabe der Mietsache an den Mieter und endet mit Rückgabe der Sache an den Vermieter.

6. Mietzeitraum: 20.10.2022 8:00 Uhr - 21.10.2022 10:00 Uhr.

IV. Mietzins

7. Der Mietzins ist aus der Übersicht unter Punkt 3 ersichtlich.

Im Mietpreis enthalten ist ausschliesslich:

- Raummiete
- Tische, Stühle
- Geschirr

Weiteres Verbrauchsmaterial ist vom Mieter zu tragen.

8. Der Mieter hat den Mietzins innert vierzehn Tagen, nach Erhalt der Rechnung, zu bezahlen.

V. Gebrauch der Mietsache

9. Der Mieter hat die Mietsache mit aller Sorgfalt zu behandeln. Er hat die Mietsache dem Vermieter in jenem Zustand zurückzugeben, in welchem er sie entgegengenommen hat.

10. Der Mieter ist verpflichtet, die Mietsache stets in einwandfreiem Zustand zu erhalten.

VI. Untermiete und Abtretung

11. Für die Untermiete gilt die gesetzliche Bestimmung von Art. 262 OR.

VII. Unterhalt und Reparaturen

12. Der Vermieter übergibt dem Mieter die Sache in einem zum vorausgesetzten Gebrauch tauglichen Zustand

13. Der Mieter sorgt dafür, dass der Mietgegenstand in diesem Zustand erhalten bleibt. Die Instandhaltung ist – abweichend von Art. 256 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 259ff. OR – Sache des Mieters.

14. Der Mieter hat den Mietpreis auch für die Dauer allfälliger Reparaturarbeiten zu bezahlen.

VIII. Untergang und Beschädigung der Mietsache

15. Für Untergang oder Beschädigung der Mietsache hat der Mieter einzustehen. Der Nachweis über eine Haftpflichtversicherung kann eingefordert werden.

IX. Rückgabe der Mietsache

16. Indem der Mieter dem Vermieter die Mietsache übergibt, beendet er den Mietvertrag. Die Kosten der Übergabe gehen zu Lasten des Mieters.

17. Die Reinigung der Mietsache obliegt dem Mieter. Unterlässt er die Reinigung, so nimmt der Vermieter die Reinigung der Mietsache auf Kosten des Mieters vor.

X. Schlussbestimmungen

18. Im Übrigen gelten, soweit in diesem Vertrag keine abweichende Regelung vereinbart wurde, die Bestimmungen des Obligationenrechts über den Mietvertrag (Art. 253ff. OR).

19. Gerichtsstand ist Zug.

_____, den _____

Der Vermieter

Der Mieter